enthalten, so sind diese Stimmzettel ungültig. Ist aus keinem der Stimmzettel ersichtlich, für welchen Wahlvorschlag er lauten soll, so sind alle Stimmzettel ungültig.

- IV. Zähl- und Gegenlisten sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Listen geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.
- 54. Unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege zu bferichten. In diesem Berichte sind die Kreis- und Bezirkswahlyorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.
- 55. I. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig bzw. ungültig erklärt worden sind.
- II. Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag der Niederschrift beizufügen und mit der Anlagenummer zu versehen.
- 56. Alle Stimmzettel, die der Wahlniederschrift nicht nach Punkt 55 beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher, getrennt nach den für die Parteien abgegebenen Stimmen, einzuschlagen, zu versiegeln und dem Bezirksamt zu übergeben, das sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt worden oder eine Neuwahl angeordnet ist.
- 57. Die Wählerliste sowie die Wahlscheine werden dem Bezirksamt zur Aufbewahrung übergeben: Die Wählerliste darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl endgültig für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.
- 58. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Bezirksamt zur Weiterverwendung zurückzugeben.
- 59. über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) aufzunehmen. Das Muster hierfür und die Zähl- imd Gegenlisten bestimmt der Stadtwahlleiter.
- 60. Die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen, als Anlage mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Schriftstücken reicht der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages ein. Der Kreiswahlleiter hat die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen und Unstimmigkeiten aufzuklären. IX.

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreise

- 61. I. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses tritt der Wahlausschuß 'alsbald nach Eingang sämtlicher Wahlniederschriften mit Anlagen aus den Stimmbezirken zusammen. Der Kreiswahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.
- II. Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich (Punkt 35).
- III. In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen

- Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen sowohl für die Stadtverordnetenwahlen wie für die Wahlen der Bezirksverordneten zusammengestellt.
- IV. Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter von dem Bezirksamt die Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlscheine einfordern und dem Kreiswahlausschuß zur Einsicht vorlegen.
- 62. In Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahlen haben die Kreiswahlleiter unverzüglich, spätestens am vierten Tage nach dem Wahltage, die vom Kreiswahlausschuß ermittelte Anzahl der für die Stadtverordnetenwahlen abgegebenen gültigen Stimmen dem Stadtwahlleiter mitzuteilen.
- II. Der Stadtwahlausschuß stellt das Ergebnis der auf die Kreiswahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zusammen, ermittelt den Wahlquotienten und teilt ihn unverzüglich den Kreiswahlleitern mit.
- III. Sodann haben die Kreiswahlausschüsse ohne Verzug die Verteilung der Stadtverordnetensitze auf die Kreiswahlvorschläge vorzunehmen und die Namen der hiernach gewählten Stadtverordneten sowie die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmänner vorläufig festzustellen. Außerdem haben sie vorläufig festzustellen, auf welche Stadtwahlvorschläge die bei der Verteilung der Stadtverordnetensitze auf die Kreiswahlvorschläge unberücksichtigt gebliebenen Stimmen entfallen.
- IV. Das vorläufige Ergebnis der Stadtverordnetenwahl im Wahlkreis soll in der Sitzung des Wahlausschusses öffentlich verkündet werden und ist dem Stadtwahlleiter unverzüglich in der vom Magistrat vorgeschriebenen Form (Muster) schriftlich mitzuteilen.
- 63. I. Zugleich mit der Ermittlung des Ergebnisses der Stadtverordnetenwahlen im Wahlkreise hat der Kreiswahlausschuß in derselben Sitzung auch das Ergebnis der Wahlen zu der Bezirksversammlung des Wahlkreises vorläufig festzustellen, öffentlich zu verkünden und unverzüglich dem Stadtwahlleiter schriftlich mitzuteilen.
- II. Die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen zu den Bezirksversammlungen geschieht nach dem Höchstzahlensystem.
- 64. Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Kandidaten enthält als Verordnetensitze auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf den angeschlossenen Stadtwahlvorschlag und, wenn auch dieser erschöpft ist, im Falle der Zusammenlegung mit anderen Stadtwahlvorschlägen auf diese über. Ist auf dem angeschlossenen Stadtwahlvorschlag oder auf zusammengelegten Stadtwahlvorschlägen kein Kandidat mehr vorhanden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- 65. Uber die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem vom Magistrat zu bestimmenden Muster aufzunebmen.

X. Feststellung des Wahlergebnisses

66. I. Der Stadtwahlausschuß stellt fest, wieviel Stadtverordnetensitze auf die einzelnen Stadtwahlvorschläge nach dem Höchstzahlensystem entfallen. Dabei kommen nur die nicht schon auf die Kreiswahlvorschläge verteilten, an der Gesamtzahl noch fehlenden Stadtverordnetensitze in Betracht. Die Namen der so auf die Stadtwahlvorschläge entfallenden Stadtverordneten von Groß-